



Beschluss zur Akkreditierung

des Studiengangs

- „Arbeitsrecht“ (LL.M.)

an der Universität Münster

Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission im Umlaufverfahren vom 20.01.2014 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidungen aus:

1. Der Studiengang „Arbeitsrecht“ mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ an der **Universität Münster** wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) mit Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang entspricht grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Hochschule innerhalb von neun Monaten behebbar.

2. Es handelt sich um einen **weiterbildenden** Masterstudiengang.
3. Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens **bis zum 31.10.2014** anzuzeigen.
4. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von fünf Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2019**.

Auflagen:

1. Alle Bewerbergruppen müssen im Rahmen der Zulassung formal gleich behandelt werden. Es sollten unterschiedliche inhaltliche Anforderungen für alle Bewerbergruppen definiert werden.
2. Für die Anrechnung von extern erbrachten Studienleistungen und Berufserfahrungen im Rahmen der Zulassung muss ein Kompetenzkatalog für eine einheitliche Anerkennungspraxis entwickelt werden.
3. Die Anerkennung/Anrechnung der einschlägigen Berufserfahrung und der bis zu 60 CP auf das Studium darf nicht auf Grund desselben Zeitraums der Berufserfahrung erfolgen.
4. Die Prüfungsordnung muss veröffentlicht werden.
5. Die Rolle des Executive Board ist in den Ordnungen widersprüchlich geregelt. Es muss eindeutig definiert werden, ob das Board lediglich beratend oder auch entscheidend tätig ist.

Die Auflagen beziehen sich auf im Verfahren festgestellte Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen i. d. F. vom 20.02.2013.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

1. Es sollte eine größere Vielfalt an Prüfungsformen genutzt werden.
2. Es sollten Wahlpflichtmodule eingeführt werden.
3. Stipendien sollten auch aus sozialen Gesichtspunkten vergeben werden. Die Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber sollten eine geringere Rolle spielen.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.



Gutachten zur Akkreditierung

des Studiengangs

- **„Arbeitsrecht“ (LL.M.)
an der Universität Münster**

Begehung am 18.10.2013

Gutachtergruppe:

Prof. Dr. Hartmut Oetker	Universität Kiel, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prof. Dr. Gerrit Horstmeier	Fachhochschule Furtwangen, Fakultät Wirtschaft
RA Axel Groeger	Kanzlei Redeker, Sellner, Dahs in Bonn (Vertreter der Berufspraxis)
Susann Schultz	Studentin der Universität Greifswald (studentische Gutachterin)
Koordination: Simon Lau	Geschäftsstelle AQAS, Köln

Präambel

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013.

I. Ablauf des Verfahrens

Die Universität Münster beantragt die Akkreditierung des Studiengangs „Arbeitsrecht“ mit dem Abschluss „Master of Laws“

Es handelt sich um eine erstmalige Akkreditierung.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 19.02.2013 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Am 18.10.2013 fand die Begehung am Hochschulstandort Münster durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, Lehrenden und Studierenden.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

II. Bewertung des Studiengangs

1. Profil und Ziele

Der Masterstudiengang soll Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts mit seinen Schnittstellen zum Sozialversicherungs- und Steuerrecht vermitteln. Nach Absolvierung des Studiums sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Lage sein, in komplexen Fragen des Arbeitsrechts unter Berücksichtigung wirtschaftswissenschaftlicher Aspekte zu beraten.

Der Studiengang richtet sich laut Antrag an Juristen und Ökonomen. Die Adressaten des weiterbildenden Studiengangs sollen Praktiker aus allen wirtschaftswissenschaftlichen und juristischen Tätigkeitsfeldern sein, die ihr Wissen auf die relevanten Bereiche des Arbeitsrechts ausdehnen möchten oder die bereits in diesem Bereich tätig sind und ihr Wissen vertiefen möchten.

Das Studium soll die Vorkenntnisse der Studierenden vertiefen und sie in die Lage versetzen, sich mit anderen Teilnehmern über Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen. Die Teamfähigkeit soll gestärkt werden.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen die Fähigkeit zur Analyse komplexer rechtlicher und ökonomischer Zusammenhänge besitzen und sollen die gewonnenen Erkenntnisse auf hohem Niveau mündlich und schriftlich sowohl einem Fachpublikum als auch in außerwissenschaftlichen Kontexten vermitteln können.

Unter anderem durch die Nutzung von Fallstudien sollen die instrumentellen Kompetenzen der Studierenden geschult werden. Die kommunikativen Kompetenzen sollen durch die Diskussion von stoffbezogenen Problemstellungen gestärkt werden.

Eine Internationalisierung soll durch die vorgesehenen Inhalte der Module erfolgen. Ein Auslandsaufenthalt ist auf Grund der berufsbegleitenden Konzeption nicht vorgesehen.

Die Persönlichkeitsentwicklung und die bürgerschaftliche Teilhabe der Studierenden sollen durch die Arbeit der Studierenden in heterogenen Kleingruppen, durch Vorlesungsinhalte wie „Konfliktbewältigung im Betrieb“ oder „Mediation“ und durch Rollenspiele gefördert werden.

Laut Antrag ist der Studiengang anwendungsbezogen und berufsbegleitend aufgebaut.

Zum Studium zugelassen werden kann, wer über die Allgemeine Hochschulreife (oder eine vergleichbare Zugangsberechtigung) und einen ersten Studienabschluss verfügt. Aus den Vorstudien müssen dabei mindesten 240 Creditpoints (CPs) nachgewiesen werden. Bis zu 60 CPs können in diesem Zusammenhang aus den Berufserfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber angerechnet werden. Im Rahmen der Zulassung muss eine mindestens einjährige, einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen werden. Ein Auswahlverfahren ist vorgesehen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen der Grad „Master of Laws“ verliehen.

Der Studiengang wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster (WWU) in Kooperation mit der JurGrad gGmbH angeboten werden. Bei der JurGrad handelt es sich um eine Ausgründung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule.

Der akademische Grad wird von der WWU vergeben.

Die Universität Münster verfügt über ein Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit.

Bewertung:

Die Hochschule hat geeignete Qualifikationsziele definiert, die gelungen mit dem Studiengangskonzept umgesetzt werden. Die Qualifikationsziele beinhalten angemessene fachliche und überfachliche Aspekte. Das Studienprogramm zielt klar auf eine wissenschaftliche Befähigung der Studierenden.

U.a. durch die Befassung mit gesellschaftlichen Themen (Mediation, Konfliktbewältigung etc.) und die erwähnten Lehrmethoden werden die Persönlichkeitsentwicklung und das gesellschaftliche Engagement der Studierenden gefördert.

Der Studiengang richtet sich an Juristinnen/Juristen und Ökonomen. Die Ökonomen müssen gemäß der Zulassungsordnung zusätzlich zum erfolgreichen Abschluss des Erststudiums diesen in der Regel mit „gut“ abgeschlossen haben. Diese Gesamtabchlussnote lässt jedoch für die Eignung für diesen Studiengang nur eine unspezifische Aussage zu. Bei den Juristen gibt es diese Voraussetzung einer besonders qualifizierten Abschlussnote nicht [Monitum 1]. Unabhängig von dieser Ungleichbehandlung stellt sich Frage, ob es nicht zielführender ist, die während ihres Erststudiums erworbenen juristischen Grundkenntnisse der Ökonomen zur Grundlage der Zulassung zu machen.

Die für die Zulassung vorgesehene einjährige Berufspraxis ist nicht genau definiert [Monitum 2]. Der juristische Vorbereitungsdienst soll anteilig anerkannt werden können. Es soll sich um Berufspraxis handeln, die nach dem Abschluss des Erststudiums erworben wird. Das sollte dann auch für potentielle Bewerberinnen und Bewerber so ersichtlich sein.

Bei den Anerkennungsregeln für die Berufspraxis der Bewerber mit weniger als 240 CP aus dem Erststudium muss in den Ordnungen klar dargestellt sein, dass diese zusätzlich zu der in der Zulassungsordnung geforderten Berufserfahrung erworben sein muss [Monitum 3]. Zudem muss definiert werden, welche Kompetenzen anerkannt werden [Monitum 2].

Die Heterogenität der verschiedenen Studierenden stellt besondere Herausforderungen an die Dozentinnen und Dozenten. Im Gespräch wurde darauf verwiesen, dass die unterschiedlichen

Studierendengruppen in der Einführungswoche getrennte Einführungsveranstaltungen besuchen, um das Niveau anzugleichen.

Eine Spezialisierung der Studierenden über die Einrichtung von Wahlpflichtfächern soll laut Aussage des Akademischen Leiters nach einer gewissen Erfahrungszeit geprüft werden.

Da das Executive Board auch für die Errichtung des Studiengangs und damit für die Ziele und das Profil des Studiengangs zuständig sein soll, ist dessen Rolle zu klären. Im Rahmen der Begehung wurde die beratende Funktion herausgestellt, während die Prüfungsordnung auch eine echte Überwachungsfunktion vorsieht. Hier müssen die Bestimmungen der PO mit der Praxis übereinstimmen [Monitum 5].

Die Prüfungsordnung mit den Modulbeschreibungen bedarf noch der Veröffentlichung [Monitum 4].

Das Konzept der Hochschule zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit findet im Studiengang Anwendung.

Art und Umfang der Kooperation zwischen der JurGrad gGmbH und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sind transparent dokumentiert.

2. Qualität des Curriculums

Das Studium gliedert sich in 9 Module. Im ersten Modul sollen die Grundlagen des Individualarbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts und des Steuerrechts behandelt werden. Im ersten Semester folgen dann noch die Module „Kollektives Arbeitsrecht/Begründung des Arbeitsrechts und Berufsausbildungsvertrags“ und „Inhalt und Änderung des Arbeits- und Berufsausbildungsvertrags“.

Das zweite Semester beinhaltet die Module „Betriebliche Altersvorsorge/besondere Entgeltformen/Arbeitsschutz“, „Beendigung des Arbeits- und Berufsausbildungsvertrags/Verfahrensrecht“ sowie „Betriebsübergang/Unternehmenskrise/Atypische Arbeitsverhältnisse“.

Das zweite Studienjahr beginnt mit den Modulen „Besonderheiten des Arbeitsrechts/Internationale Bezüge“ und „Konfliktbewältigung im Betrieb/Mediation/Personalwirtschaft/Compliance/Vertragsgestaltung“.

Das vierte Semester beinhaltet lediglich das Modul der „Masterarbeit“ (20 CPs). Alle anderen Module haben einen Umfang von 5 CPs.

Alle Module sind studiengangsspezifisch und sämtliche Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.

Jedes Modul soll mit einer Modulabschlussprüfung bewertet werden.

Bewertung:

Das Curriculum des Studienganges vertieft die in der Praxis im Vordergrund stehenden Facetten des Arbeitsrechts und baut insofern auf dem Stoff auf, der Studierenden der Rechtswissenschaften im Rahmen ihrer auf die Erste Staatliche Prüfung abzielenden Studien vermittelt wird. Darüber hinaus vermittelt der Studiengang Kompetenzen in angrenzenden Rechtsgebieten, wie dem Steuerrecht und dem Sozialversicherungsrecht, und geht insoweit über den Kanon der rechtswissenschaftlichen Grundausbildung hinaus. Im Rahmen des achten Moduls werden zudem Kompetenzen im Bereich der Betriebswirtschaft vermittelt (Personalwirtschaft, Compliance). In dieses Modul werden darüber hinaus Schlüsselqualifikationen (Mediation, Vertragsgestaltung) einbezogen. Durch die vorgesehenen Module können die in der Prüfungsordnung definierten Ziele des Studiengangs verwirklicht

werden. Die im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ für Masterstudiengänge definierten Anforderungen werden insgesamt erfüllt.

Der Studiengang basiert fast durchgängig auf Vorlesungen als Lehr- und Lernform. Verbreitet wird dieser Lehrveranstaltungstyp mit Übungen kombiniert, was sich jedoch regelmäßig nicht in den Prüfungsleistungen zum Abschluss der Module niederschlägt. Lediglich das sechste Modul schließt mit einem in Heimarbeit zu erstellenden Kurzgutachten ab. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung vorgesehen. Im Hinblick auf die durch den Studiengang zu vermittelnden Kompetenzen wäre eine breitere Vielfalt der Prüfungsformen wünschenswert [Monitum 6]. Ansonsten sind die für den Studiengang vorgesehenen Module im Modulhandbuch vollständig dokumentiert.

3. Studierbarkeit

Verantwortliche für die Planung und Konzeption des Studiengangs ist der Akademische Leiter. Das Executive Board des Studiengangs soll ihn bei der inhaltlichen Gestaltung beraten und die Abstimmung der Studieninhalte übernehmen.

Die organisatorische Durchführung des Studiengangs obliegt der JurGrad gGmbH.

Eine Aufnahme in den Studiengang erfolgt jeweils im Sommersemester. Maximal 40 Teilnehmer sollen pro Jahrgang zugelassen werden.

Im ersten Modul findet eine Einführungsveranstaltung statt. Laut Antrag nimmt an jeder Präsenzveranstaltung ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der JurGrad teil, der neben der Beratung der Studierenden auch ggf. erste Fehlerbehebungen durchführen soll.

Eine Studiengangskoordinatorin soll neben den Dozentinnen und Dozenten ebenfalls zur Beratung der Studierenden zur Verfügung stehen

Das berufsbegleitende Studium gliedert sich in Blockveranstaltungen, die meist 2-3 Tage zum Ende einer Woche in Anspruch nehmen und in längere Selbststudiumsanteile. Als Lehrformen sollen Vorlesungen und Workshops genutzt werden.

Als Prüfungsformen sollen überwiegend Klausuren aber auch eine Präsentationsprüfung und ein Kurzgutachten genutzt werden. Nichtbestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

Die Anerkennung von extern erbrachten Studienleistungen erfolgt laut Antrag im Einklang mit der Lissabon-Konvention. Nach Angaben der Hochschule wurde die Prüfungsordnung einer Rechtsprüfung unterzogen.

Der Nachteilsausgleich ist aktuell in § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung:

Der Weiterbildungsstudiengang liegt in der Verantwortlichkeit des Akademische Leiters und des Executive Board des Studiengangs. Diese übernehmen sowohl die inhaltliche als auch die organisatorische Planung. Daher ist die Abstimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen aufeinander und auch auf die Ziele des Studiengangs sicher gestellt.

Beratung und Betreuung der Studierenden wird durch die JurGrad gGmbH übernommen und damit wird für eine umfassende Information, Orientierung und Beratung der Studierenden Sorge getragen. Dies erfolgt nicht nur während der Präsenzveranstaltungen in der Universität in Münster, sondern gleichfalls über Email und Telefon während der Abwesenheit der Studierenden.

Bereits vor der Einschreibung werden die Interessenten über die Besonderheiten des Profils des Studiengangs (berufsbegleitend; e-Learning) ausführlich informiert.

Durch die Aufbereitung der Materialien in Papierform und die ebenfalls stattfindende Bereitstellung auf der Internetplattform der Universität, kann ein Lernerfolg auch über große Distanz zwischen Wohn- und Studienort sichergestellt werden.

Durch das Konzept von 60 zu erbringenden Creditpoints in vier Semestern wird ein, neben einer Berufstätigkeit; gut zu bewältigender Arbeitsaufwand angestrebt. Welcher bei Anlaufen des Studiengangs auch durch ständige Evaluation überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.

Die vorgesehenen Prüfungen werden hauptsächlich in Klausurform angeboten werden, trotzdem wird es ebenfalls Präsentationen und eine Masterarbeit geben. Damit wird dem Studierenden eine ausreichende Vielfalt an Prüfungsformen geboten um die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechend abzufragen und zu bewerten. Diese könnte jedoch noch vergrößert werden [Monitum 6].

Prüfungsdichte und -organisation sind angemessen.

Anerkennungsregelungen (Lissabon-Konvention etc.) und Nachteilsausgleichsregelungen sind grundsätzlich vorhanden und werden umgesetzt. Allerdings ist nicht definiert, welche Kompetenzen im Rahmen der Anerkennung von Berufserfahrung und extern erbrachten Studienleistungen anerkannt werden sollen [Monitum 2]

Die Prüfungsordnung wurde eine Rechtsprüfung unterzogen. Die Veröffentlichung steht noch aus [Monitum 4].

Als ausbaufähig muss allein die Studiengangsfinanzierung angesehen werden. Hier gibt es keine Stipendien im sozialen Sinne sondern einen Frühbucherrabatt. An dieser Stelle sollte es Nachbesserungen geben, so dass auch weniger finanzstarken Interessierten die Möglichkeit des Weiterbildungsstudiengangs ermöglicht wird [Monitum 8].

4. Berufsfeldorientierung

Die Studierenden sollen durch das Studium in die Lage versetzt werden, ihre Kenntnisse des Arbeitsrechts zu vertiefen, dessen Zusammenhänge und Entwicklungsdynamik zu verstehen und seine Methoden und Instrumente so zu beherrschen, dass sie sich für eine Tätigkeit als (Fach)Anwalt oder für Berufe in Personalabteilungen von Unternehmen, Verbänden und Instituten qualifizieren können.

Die Weiterentwicklung des Curriculums soll u.a. durch Treffen der JurGrad mit den Dozentinnen/Dozenten und der Akademischen Leitung geleistet werden.

Ein Alumni-Verein soll aufgebaut werden.

Bewertung

Die Bewertung des Studiengangs hat sich an dessen Ziel zu orientieren. Es besteht darin, vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsrechts zu vermitteln und dadurch die Absolventinnen und Absolventen für eine hoch qualifizierte Tätigkeit in einem beratenden Beruf im Bereich des Arbeitsrechts zu befähigen. Dazu sollen die Entwicklung des rechtsmethodischen und strategischen Denkvermögens und die dazu erforderlichen Umsetzungsfähigkeiten geschult werden.

Die Voraussetzungen dafür, dass diese Ziele erreicht werden können, liegen aufgrund der Modulbeschreibungen vor. Die Modulbeschreibungen zeichnen sich durch ihre Praxisnähe und Aktualität aus. Die Module sind gut aufeinander abgestimmt. Viele Dozentinnen und Dozenten stammen aus der (anwaltlichen) Praxis. Bedenkenswert wäre, auch Dozentinnen/Dozenten aus der betrieblichen Praxis zu gewinnen. Dies würde sich gerade bei Themen wie z.B. der Personalwirtschaft, den Besonderheiten des Arbeitsrechts bei Führungskräften insbesondere der

Praxis des Umgangs mit Führungskräften aber auch bei bestimmten Fragen des Arbeitsschutzes, z.B. des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM), anbieten.

Ob und inwieweit die einzelnen Module Zeit dafür belassen, dass die Studierenden genügend Reflexionsraum haben, um das Erlernete einzuüben und vor allem mit zunehmender Studiendauer strategisches Denkvermögen zu entwickeln, ist aus den einzelnen Modulbeschreibungen nicht hinreichend ersichtlich, muss aber wohl auch der Praxis der jeweiligen Dozentinnen und Dozenten situationsbezogen überlassen bleiben. Zwar werden die meisten Module durch eine Klausur als Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Daneben sind aber auch andere Formen, z.B. ein Kurzgutachten am Ende des Moduls 6 (Arbeitsrecht in der Umstrukturierung und Unternehmenskrise, atypische Arbeitsverhältnisse) sowie ein Workshop/Präsentationsprüfung am Ende des Moduls 8 (Konfliktbewältigung/Personalwirtschaft/Compliance/Vertragsgestaltung) vorgesehen. Eine gewisse „Klausurlastigkeit“ ist dem Umstand geschuldet, dass der Studiengang auch die Voraussetzungen für den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse für die Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ erfüllen soll. Trotzdem wäre eine größere Vielfalt an Prüfungsformen wünschenswert [Monitum 6].

Da nicht nur Juristen, sondern auch Ökonomen für den Studiengang zugelassen werden sollen, ergibt sich das Problem unterschiedlicher Vorkenntnisse. Dazu sollen im Modul 1 die Grundlagen des Individualarbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie des Steuerrechts vermittelt werden. Anstelle dieser gemeinsamen Einführungsveranstaltungen könnte erwogen werden, für Juristen und Ökonomen getrennte Einführungsveranstaltungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten durchzuführen. Ferner ist anzuregen, bestimmte Teile einzelner Module, insbesondere die Besonderheiten des Arbeitsrechts im öffentlichen Dienst sowie die Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts, als Wahlpflichtmodule auszugestalten, da für solche Studierende, die eine berufliche Tätigkeit in diesen Bereichen anstreben, die jetzt vorgesehene Dauer der Behandlung dieser Themen (bei weitem) nicht ausreichend erscheint, während für andere Studierende diese Themen allenfalls überblicksartig behandelt werden müssten [Monitum 7].

Diese Anregungen ändern aber nichts an den Gesamteindruck, dass das Konzept des Studiengangs uneingeschränkt geeignet ist, die Studierenden für die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit im Bereich des Arbeitsrechts zu qualifizieren.

5. Personelle und sächliche Ressourcen

Alle Lehrenden sind im Studiengang nebenberuflich tätig. Durch Beteiligung von Lehrbeauftragten aus Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmensberatungen und Gerichten soll der Praxisbezug und die Aktualität der Studieninhalte gewährleistet werden.

Aktuell sind laut Antrag 22 Lehrbeauftragte (davon 6 Professuren) für die Lehre vorgesehen.

Die Studierenden können die Universitäts- und Landesbibliothek und die fachspezifischen Seminare der Hochschule nutzen.

Die JurGrad verfügt über eigene Kursräume, in denen die Präsenzveranstaltungen angeboten werden.

Es wird laut Antrag vor Beginn des Studiengangs geprüft, ab welcher Teilnehmerzahl sich der Kurs von selbst trägt. Liegt die Anzahl der Bewerber unterhalb dieser Grenze, soll der Studiengang nicht stattfinden. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass die begonnenen Studiengänge bis zum Ende durchgeführt werden können und jeder Teilnehmer seinen Mastergrad erlangen kann.

Die WWU verfügt nach eigenen Angaben über ein Personalentwicklungsprogramm. Die Lehrenden sind laut Antrag angehalten von den enthaltenen Angeboten Gebrauch zu machen.

Bewertung

Die personellen und sachlichen Ressourcen sind gegeben. Der Studiengang unterliegt einer Vollkostenrechnung und verfügt über einen Wirtschaftsplan, der aber in seinen einzelnen Ansätzen wenig nachvollziehbar scheint. Wichtig ist, dass die Studierenden, die das Studium aufgenommen haben, auch dann zu Ende studieren können, wenn die Teilnehmerzahl im Folgesemester unter 21 abschnilt und damit unterhalb des break-even liegt. Hierzu wurde von der Hochschule erklärt, dies sei durch die Rücklagen der anderen Bezahlprogramme der JurGrad gewährleistet.

Die Lehrenden der WWU können am Personalentwicklungsprogramm der Hochschule teilnehmen. Sollte die Qualität der Lehre einer externen Dozentin/eines externen Dozenten nicht ausreichend sein, wird im Zweifelsfall der Vertrag zur Lehrtätigkeit nicht verlängert.

Durch die Einbindung von Lehrenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU ist aus Sicht der Gutachtergruppe eine Nachhaltigkeit des Studienangebots sichergestellt.

6. Qualitätssicherung

Seit dem Jahr 2005 existiert eine hochschulweit gültige Evaluationsordnung. Alle Lehrveranstaltungen sollen jedes Semester evaluiert werden. Absolventenbefragungen sollen regelmäßig durchgeführt werden.

Spezifisch in diesem Studiengang soll zusätzlich noch das Executive Board die Qualität der Lehre überwachen.

Die Angemessenheit des Workloads soll anhand von Evaluationen durch die JurGrad geprüft werden.

Unabhängig vom Qualitätsmanagement der WWU führt die JurGrad laut Antrag nach jeder Blockveranstaltung eigenen Evaluationen durch. Am Ende des Studiengangs folgt eine Gesamtevaluation.

Bewertung

Die Qualitätssicherung erfolgt durch einen „Executive Board“, dessen Tätigkeit durch lehrveranstaltungs- und studiengangsbezogene Evaluationen gestützt wird. Die Einrichtung des Executive Board ist als Instrument für die Qualitätssicherung grundsätzlich geeignet, wenngleich diese Aufgabe in der Prüfungsordnung stärker herausgearbeitet werden könnte. Zudem ist darauf zu achten, dass die praktische Arbeit des Gremiums der gestellten Aufgabe entspricht. Die in Prüfungsordnung vorgesehene Möglichkeit, die Erledigung der Aufgaben auf den Vorsitzenden zu übertragen, ist vor dem Hintergrund der Qualitätssicherung wenig glücklich [Monitum 5].

Die lehrveranstaltungsbezogenen Evaluationen (inkl. Workloaderhebung) sind vergleichsweise grob strukturiert, tragen aber dem unterschiedlichen Kenntnisstand der Studierenden Rechnung. Eine Gesamtevaluation des Studienganges wird durchgeführt. Dabei wird auch den Besonderheiten eines berufsbegleitenden Studienganges Rechnung getragen. Eine gezielte Absolventenbefragung befindet sich derzeit noch im Aufbau.

Über die Lehrveranstaltungsevaluationen wird auch die Angemessenheit der eingesetzten Lehrmaterialien und der Lerntechnologien regelmäßig überprüft.

III. Beschlussempfehlung

Kriterium 1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht

- (1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,*
- (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 3: Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so gestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

1. Alle Bewerbergruppen müssen im Rahmen der Zulassung formal gleich behandelt werden. Es sollten unterschiedliche inhaltliche Anforderungen für alle Bewerbergruppen definiert werden.
2. Für die Anrechnung von extern erbrachten Studienleistungen und Berufserfahrungen im Rahmen der Zulassung muss ein Kompetenzkatalog für eine einheitliche Anerkennungspraxis entwickelt werden.
3. Die Anerkennung/Anrechnung der einschlägigen Berufserfahrung und der bis zu 60 CP auf das Studium darf nicht auf Grund desselben Zeitraums der Berufserfahrung erfolgen.

Kriterium 4: Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- *die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,*
- *eine geeignete Studienplangestaltung*
- *die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,*

- eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,
 - entsprechende Betreuungsangebote sowie
 - fachliche und überfachliche Studienberatung.
- Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 5: Prüfungssystem

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 6: Studiengangsbezogene Kooperationen

Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 7: Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 8: Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

4. Die Prüfungsordnung muss veröffentlicht werden.
5. Die Rolle des Executive Board ist in den Ordnungen widersprüchlich geregelt. Es muss eindeutig definiert werden, ob das Board lediglich beratend und/oder entscheidend tätig ist.

Kriterium 9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 10: Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Studiengänge mit besonderem Profilspruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen:

6. Es sollte eine größere Vielfalt an Prüfungsformen genutzt werden.
7. Es sollten Wahlpflichtmodule eingeführt werden.
8. Stipendien sollten auch aus sozialen Gesichtspunkten vergeben werden. Die Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber sollten eine geringere Rolle spielen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Arbeitsrecht**“ an der Universität Münster mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ unter Berücksichtigung des oben genannten Veränderungsbedarfs zu akkreditieren.